

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-2510/49-03

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr. Hahn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14195

16. Dezember 2003

Betrifft

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.12.2003

Ltg.-**158/P-6-2003**

S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die zwischen dem Bund und den Bundesländern geschlossene „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, gewährleistet, dass bundesweit unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard der Pflegevorsorge gesichert werden. Das Bundespflegegeld und die Landespflegegelder sind daher unter vergleichbaren Anspruchsvoraussetzungen in jeweils gleicher Höhe (7 Stufen) zu gewähren.

Mit BGBl. I Nr. 69/2001 und BGBl. I Nr. 138/2002 sind zwei Novellen zum Bundespflegegeldgesetz kundgemacht worden und in Kraft, die im Rahmen des „Arbeitskreises für Pflegevorsorge“ vereinbarte Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Systems der Pflegevorsorge enthalten. Durch die vorliegende Novelle sollen diese Maßnahmen nun auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, umgesetzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum NÖ Pflegegeldgesetz 1993 enthält folgende Änderungen:

- Entfall des Mindestalters; Rechtsanspruch auf Pflegegeld ab der Geburt
- begleitende Maßnahmen zur „Familienhospizkarenz“
- Verbesserung des Rechtsschutzes der pflegebedürftigen Personen und Erweiterung der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt
- Qualitätssicherung der Pflege
- Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen

Es sollen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Qualitätssicherung in der Pflege sowie zur Verbesserung der Position der Pflegebedürftigen, insbesondere der pflegebedürftigen Kinder, gesetzt werden.

Als begleitende Maßnahme zur bundes- wie auch landesrechtlich eingeführten „Familienhospizkarenz“ werden besondere Auszahlungsvorschriften und Vorschussregelungen im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 eingeführt.

Im geltendem Recht ist für den Anspruch auf Pflegegeld die Vollendung des dritten Lebensjahres des pflegebedürftigen Menschen als eine der Voraussetzungen normiert, wobei für Härtefälle eine Nachsichtsmöglichkeit vorgesehen ist.

Seit dem Entfall dieser Voraussetzung im Bundespflegegeldgesetz und in Landes-Pflegegeldgesetzen anderer Bundesländer wurde derartigen Anträgen stattgegeben und in jedem Fall diese Nachsicht erteilt.

Durch die Einführung der Sterbebegleitung erhalten ArbeitnehmerInnen, Arbeitslose und öffentlich Bedienstete die Möglichkeit, zur Betreuung sterbender Angehöriger ihre Arbeits- bzw. Dienstzeit zu ändern, herabzusetzen oder für eine gewisse Dauer ihr Arbeits- und Dienstverhältnis karenzieren zu lassen.

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 soll die „Familienhospizkarenz“ durch besondere Auszahlungs- und Vorschussregelungen unterstützen.

Weiters soll mit dem vorliegendem Gesetzesentwurf auch die Qualitätssicherung intensiviert werden, wobei insbesondere die Überprüfung der Pflege im Zuge von Hausbesuchen ein wichtiges Instrument darstellt.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitest gehend berücksichtigt.

Zum Vorschlag der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land NÖ wird festgehalten, dass die vorliegende Novelle des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 überwiegend Änderungen lediglich einzelner Wortfolgen und Absätze im geltendem Gesetz beinhaltet. Eine Umsetzung des Vorschlages der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land NÖ nur im Rahmen dieser Novelle würde einen Bruch mit der Gesetzessystematik (§ 2 „Sprachliche Gleichbehandlung“) nach sich ziehen.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 und Art 21 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

1. Zum Entfall des Mindestalters ist festzuhalten, dass in der Praxis von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit der Nachsicht von dieser Voraussetzung (Härteklausel) in allen Fällen Gebrauch gemacht wurde und daher bereits bisher Pflegegeld für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt wurde.

Im Jahr 2002 wurde an 50 pflegebedürftige Kinder unter drei Jahren Pflegegeld in Gesamtjahreshöhe von € 95.000,- (jeweils fast ausschließlich Pflegegeld der Stufen 1 oder 2) ausbezahlt.

Ein Mehraufwand aus dem Entfall des Mindestalters ist nicht zu erwarten.

2. Die Erweiterung der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt, wonach das Pflegegeld im Umfang der Beitragshöhe für die Weiter- und Selbstversicherung einer Pflegeperson weiter zu leisten ist, wird aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre einen geschätzten jährlichen Mehraufwand von etwa € 8.000,- nach sich ziehen.

Angesichts des Gesamtaufwandes an Pflegegeld im Jahr 2002 von € 53.435.422,71 resultieren daraus somit keine nennenswerten Mehrkosten.

3. Die vorgesehene Ermächtigung an die Behörden und die Landesregierung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen zu dürfen, ziehen keine Kostenfolgen nach sich. Mit den in den Verfahren über die Zuerkennung und Erhöhung von Pflegegeld beigezogenen Sachverständigen (Amtsärzte, Gemeindeärzte, Diplomsozialarbeiter, Pflegeaufsicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, etc.) verfügen die Behörden und die Landesregierung bereits über das fachlich qualifizierte Personal zur Durchführung von die Pflegequalität sichernde Maßnahmen im Einzelfall.

Es entstehen dem Bund und den Gemeinden unmittelbar auf Grund dieses Entwurfes keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z. 1, 2 und 3:

Durch die Aufnahme zusätzlicher Paragrafen bzw. die Änderung der Überschrift zu § 24 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel I Z. 4:

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht.

Um im Hinkunft die Aktualisierung der Verweise zu vereinfachen, wurden die betroffenen Bundesgesetze in einer Bestimmung zusammen gefasst und jeweils Buchstabenabkürzungen festgelegt.

Im weiteren Text des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 werden nur mehr die Buchstabenabkürzungen der Bundesgesetze verwendet.

Zu Artikel I Z. 5, 6, 7, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 28, 29, 32, 33, 34 und 39:

Die im neu geschaffenen Paragrafen 2a „Verweisung auf Bundesrecht“ des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 definierten Buchstabenabkürzungen der Bundesgesetze sollen die derzeit verwendeten Langbezeichnungen ersetzen.

Zu Artikel I Z. 8:

In Entsprechung einer Anregung der Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst erfolgte eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel I Z. 9:

Anspruch auf Pflegegeld haben nach dem NÖ Pflegegeldgesetz 1993 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger oder den österreichischen Staatsbürgern gesetzlich gleichgestellte Fremde.

Für nicht gleichgestellte Fremde sieht das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 im § 3 Abs. 4 die Möglichkeit der Nachsicht zur Vermeidung einer sozialen Härte vor (Härteklausel).

Im Sinne einer Klarstellung und auch Vereinheitlichung mit den vergleichbaren Bestimmungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-2, (§ 4 Abs. 4) sowie in anderen Landes-Pflegegeldgesetzen (z.B. § 3 Abs. 1 OÖ Pflegegeldgesetz, OÖ LGBl. 1993/64; § 1 der Verordnung der Salzburger Landesregierung betreffend die Nachsicht, Sbg LGBl. 1994/51) wird der rechtmäßige Aufenthalt im § 3 Abs. 4 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 ausdrücklich genannt.

Die ursprünglich in dieser Bestimmung vorgesehene Zuständigkeitsregelung wurde auf Grund der im Begutachtungsverfahren geäußerten Einwände des Österreichischen Gemeindebundes, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, und der Abteilung Gemeinden nun in § 20 („Zuständigkeit“) berücksichtigt (vergl. zu Artikel I Z. 27).

Zu Artikel I Z. 10:

Der entsprechend der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, eingerichtete „Arbeitskreis für Pflegevorsorge“ hat den Entfall der Anspruchsvoraussetzung der Vollendung des dritten Lebensjahres des Pflegebedürftigen vorgeschlagen.

Der Entfall des gesetzlichen Mindestalters wurde bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 69/2001 zum Bundespflegegeldgesetz sowie in verschiedenen Landes-Pflegegeldgesetzen (z.B. Salzburg, Tirol, Oberösterreich) umgesetzt.

Zu Artikel I Z. 11:

Durch den Entfall der gesetzlichen Voraussetzung der Vollendung des 3. Lebensjahres (Artikel I. Z. 10) erübrigt sich auch die gesetzliche Möglichkeit der Nachsicht von dieser Voraussetzung.

Zu Artikel I Z. 12:

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die Mindeststufungen haben sich Unklarheiten medizinischer Natur ergeben, die nunmehr durch Verwendung der entsprechenden Fachtermini ausgeräumt werden.

Diese Klarstellung folgt der entsprechenden Änderung durch die Novelle BGBl. I Nr. 69/2001 zum Bundespflegegeldgesetz und wurde auch von anderen Bundesländern bereits umgesetzt.

Zu Artikel I Z. 13:

Die redaktionelle Änderung korrigiert einen Schreibfehler.

Zu Artikel I Z. 17:

Bislang war die Rückforderung von irrtümlich für Zeiten nach dem Ableben des Pflegegeldbeziehers ausbezahlten Pflegegeldern nicht im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 geregelt. Der Pflegegeldträger musste in diesen Fällen auf die bereicherungsrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zurückgreifen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine Rückforderung in diesen Fällen auf Grundlage des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 möglich. Ersatzpflichtig ist derjenige, in dessen Vermögen die für Zeiten nach dem Tod des Pflegegeldbeziehers gezahlten Gelder übergegangen sind. Empfang im guten Glauben ist ausgeschlossen.

Eine gleichartige Regelung wurde bereits im Bundespflegegeldgesetz geschaffen (§ 11 Abs. 7 lt. Novelle BGBl. I Nr. 69/2001) sowie in die Pflegegeldgesetze der anderen Bundesländer aufgenommen (z.B. § 10 Abs. 7 OÖ Pflegegeldgesetz).

Zu Artikel I Z. 18:

Der Anspruch auf Pflegegeld geht auf den Träger der Sozialhilfe über, solange der Pflegegeldempfänger in bestimmten Einrichtungen unter Kostentragung der öffentlichen Hand (Sozialhilfe) gepflegt wird.

Unter den angeführten Einrichtungen finden sich auch solche, die auch der Jugendwohlfahrt – wie Erziehungsheim, Pflegestelle - zugeordnet werden können.

Das Land NÖ ist sowohl Träger der Sozialhilfe als auch Träger der Jugendwohlfahrt, trotzdem sollen durch die ausdrückliche Nennung der Jugendwohlfahrt allfällige Unklarheiten von vornherein ausgeschlossen werden.

Zu Artikel I Z. 19:

In Entsprechung einer Anregung der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wird der Verweis im § 11 Abs. 2 auf die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. 0813-0“ an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Zu Artikel I Z. 23:

Im Sinn einer Gleichstellung mit jenen Personen, die in der Pensionsversicherung begünstigt weiterversichert sind, soll sich die in dieser Norm geregelte Ausnahmebestimmung vom Ruhen des Pflegegeldes auch auf jene Personen erstrecken, die in der Pensionsversicherung nach § 16a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz selbstversichert sind und einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 pflegen.

Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 Z. 2 Bundespflegegeldgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 69/2001.

Zu Artikel I Z. 24:

Um die Rechtsschutzposition zu verbessern, wird die Antragsfrist für einen Ruhensbescheid verlängert. Dies entspricht den Erfahrungen in der Verwaltung und wurde im Übrigen auch von der Volksanwaltschaft angeregt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Pflegebedürftige auf jeden Fall genug Zeit hat, einen Bescheid über das Ruhen des Pflegegeldanspruches zu beantragen, der die Grundlage für die Wahrnehmung des Klagerechtes ist.

Diese Erstreckung der Antragsfrist folgt der Novelle BGBl. I Nr. 69/2001 zum Bundespflegegeldgesetz.

Entsprechend der Klarstellung mit Novelle BGBl. I Nr. 138/2002 zum Bundespflegegeldgesetz soll auch nach dem NÖ Pflegegeldgesetz 1993 eine Bescheiderlassung über eine Anrechnung nach § 11 Abs. 8 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 nur dann erfolgen, wenn dies der Pflegebedürftige in der (erstreckten) Frist beantragt.

Zu Artikel I Z. 25:

Diese Regelung soll gleichlautend wie § 16 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 69/2001 eine klare Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass der Pflegegeldbezieher, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter in Regressfällen zur Auskunft gegenüber dem Pflegegeldträger verpflichtet ist, um diesem eine reibungslose Durchsetzung von Regressansprüchen zu ermöglichen.

Zu Artikel I Z. 26:

Die vorgeschlagene Regelung des § 14a „Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz“ entspricht dem § 18a Bundespflegegeldgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 138/2002.

Mit § 14a Abs. 1 soll nun eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld ausgezahlt werden kann, sofern keine stationäre Pflege der in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt. Durch die Z. 3 sollen auch jene Personen einbezogen werden, denen ein Karenzurlaub bzw. eine Dienstfreistellung nach entsprechenden Regelungen im Dienstrecht des Bundes oder der Länder gewährt wird.

Im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung sind keine besonderen Anforderungen an Form und Inhalt solcher Anträge zu stellen; es wird im Regelfall wohl davon auszugehen sein, dass die Meldung der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz bei der Behörde durch den Pflegebedürftigen auch den Antrag auf Änderung der Auszahlung gemäß § 14a umfasst. Damit soll dem Grundsatz der raschen und effizienten Hilfe bestmöglich entsprochen werden.

Durch § 14a Abs. 2 wird klargestellt, dass die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz bescheinigt werden muss. Eine solche Bescheinigung kann insbesondere durch eine einfache Parteienerklärung, also eine Erklärung des die Familienhospizkarenz in Anspruch Nehmenden, oder durch die Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen.

Aus dieser Bescheinigung muss sich aber jedenfalls die Inanspruchnahme der Karenz selbst, deren Beginn und die geplante Dauer ersehen lassen.

Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, sofern die Familienhospizkarenz zu diesem Zeitpunkt bereits besteht. In der Praxis wird es jedoch auch vorkommen, dass die Familienhospizkarenz nicht in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt beginnt; für diesen Fall kann die Änderung der Auszahlung selbstverständlich frühestens ab dem Monat wirksam werden, in den der Beginn der Familienhospizkarenz fällt.

Im Sinne einer größtmöglichen Systemkonformität wurde von einer Aliquotierung Abstand genommen.

Da bei laufenden Pflegegeldbezügen bis zur Änderung der Auszahlung das Pflegegeld

direkt an den pflegebedürftigen Menschen ausbezahlt wird und es der Zweckwidmung des § 1 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 entsprechend für die Sicherung der notwendigen Betreuung und Hilfe zu verwenden ist, wird daher das Pflegegeld auch bis zur Änderung der Auszahlung jenen Personen zukommen, die die Pflege tatsächlich besorgen. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach der Vorschrift des § 14 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 auszuzahlen, also an den pflegebedürftigen Menschen selbst, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Sachwalter.

Nach § 14a Abs. 3 sind in den Fällen der Familienhospizkarenz (nach Abs. 1) vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen auch Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 unter Berücksichtigung eines bereits rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes und der nach § 6 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 anzurechnenden Geldleistungen zu gewähren. Sollte bereits Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, ist ein Vorschuss mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Sofern die Voraussetzungen für ein höheres Pflegegeld mit Wahrscheinlichkeit vorliegen, kann auch ein höherer Vorschuss geleistet werden. Damit soll rasch und unbürokratisch geholfen werden.

Im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung sind keine besonderen Anforderungen an Form und Inhalt solcher Anträge auf Vorschussleistung zu stellen; vielmehr ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Antragstellung auf geänderte Auszahlung des Pflegegeldes bei Vorliegen eines offenen Gewährungs- oder Erhöhungsantrages auch den Antrag auf Vorschussleistung mitumfasst.

Aus medizinischer Sicht ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle ein Pflegebedarf vorliegen wird, der zumindest der Pflegegeldstufe 3 entspricht.

Diese Vorschüsse sollen ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. An den Gewährungs- oder Erhöhungszeitpunkten im Sinne des § 7 Abs. 1 und Abs. 4 Z. 2 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 wurde durch diese Bestimmung jedoch nichts geändert. Aus Gründen der Systemkonformität soll keine Aliquotierung erfolgen.

Sollte die Antragstellung zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die generelle monatliche Anweisung der Pflegegeldzahlungen bereits erfolgt ist, so ist im Sinne einer raschen Hilfe eine gesonderte Anweisung durchzuführen.

Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Damit soll klargestellt

werden, dass für denselben Zeitraum nicht sowohl ein gebührendes Pflegegeld als auch ein Vorschuss in zumindest der Höhe der Stufe 3 zusteht. Vielmehr ist der Vorschuss nach Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf die Nachzahlungsbeträge aufzurechnen; sollte in einzelnen Fällen weniger als die Pflegestufe 3 bzw. 4 festgestellt werden, so erscheint eine Aufrechnung mit der laufenden Leistung nicht tunlich, da die Gewährung von pauschalisierten Vorschüssen nicht zum Nachteil des pflegebedürftigen Menschen gereichen soll.

Nach § 14a Abs. 4 sind Bescheide über die Änderung der Auszahlung oder über Vorschüsse nur auf Verlangen des Pflegebedürftigen innerhalb von vier Wochen zu erlassen. Bei Auszahlungsangelegenheiten handelt es sich um eine Verwaltungssache; es liegt somit keine Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte vor.

Durch § 14a Abs. 5 soll gewährleistet werden, dass jene Personen, die Familienhospizkarenz zur Begleitung von pflegebedürftigen Menschen in Anspruch genommen haben, auch hinsichtlich des Bezuges und der Fortsetzungsberechtigung im Sinne des § 15 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 bevorrangt werden, da davon auszugehen ist, dass diese Personen jedenfalls auch Pflegeleistungen erbracht haben. Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, sollen sohin ausschließlich zum Bezug und zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sein. Im Übrigen bleibt § 15 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 unverändert anwendbar.

Dem vom NÖ Hilfswerk im Begutachtungsverfahren geäußerten Ergänzungswunsch wurde im Hinblick auf die Wahrung größt möglicher Einheitlichkeit mit den entsprechenden Bestimmungen im Bundespflegegeldgesetz keine Rechnung getragen.

Zu Artikel I Z. 27:

Wie zu Artikel I Z. 9 ausgeführt, sieht das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 im § 3 Abs. 4 für nicht gleichgestellte Fremde die Möglichkeit der Nachsicht zur Vermeidung einer sozialen Härte vor (Härteklausel).

Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Praxis der Nachsichtserteilung wird die Landesregierung als zuständige Behörde festgelegt.

Der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP sowie die Abteilung Gemeinden wiesen in ihren im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen darauf hin, dass die in § 20 Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bisher auch die Nachsicht von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft erteilten. Eine Änderung dieser Zuständigkeit wurde nicht befürwortet.

Diesen Stellungnahmen wurde Rechnung getragen. Die Landesregierung ist für die Nachsichtserteilung grundsätzlich zuständig, soweit nicht eine andere Behörde nach § 20 Abs. 1 Z. 3 – 5 zuständig ist.

Aus systematischen Gründen wurde die ursprünglich in § 3 Abs. 4 eingefügte Regelung in § 20 „Zuständigkeit“ aufgenommen.

Zu Artikel I Z. 30:

Durch die Ergänzung des Klammerausdruckes soll lediglich klargestellt werden, dass auch die Beurteilung, ob ein Antragsteller dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 3 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 zuzurechnen ist, eine Beurteilung über den Bestand oder den Umfang eines Anspruches bildet und somit eine Sozialrechtssache in sukzessiver Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte ist. Dies entspricht auch der ständigen oberstgerichtlichen Judikatur.

Davon ausgenommen ist die Erteilung der Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft. Im Gleichklang mit den Pflegegeldgesetzen der übrigen Bundesländer und einem jüngsten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 30. September 2002, Zl. 2002/10/0104) ist eine Entscheidung über die Nachsicht nach § 3 Abs. 4 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 eine Verwaltungssache, eine Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte ist nicht gegeben.

Zu Artikel I Z. 31:

Wie zu Artikel I Z. 30 ausgeführt, ist die Anwendung einer „Nachsichtsbestimmung“, im Fall des § 10 Abs. 6 der Verzicht auf eine Rückforderung von Pflegegeldern, eine Verwaltungssache und dementsprechend von der Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte auszunehmen.

Zu Artikel I Z. 35:

Aufgrund des zusätzlich zu § 24 vorgesehenen Absatzes über die Qualitätssicherung ist die Überschrift zu diesem Paragrafen entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel I Z. 36:

Entsprechend den Vorgaben der Novelle BGBl. I Nr. 69/2001 zum Bundespflegegeldgesetz soll die Qualitätssicherung intensiviert werden.

Der Qualitätssicherung kommt in der Pflegevorsorge eine bedeutende Rolle zu. Die Überprüfung der Pflegesituation ist daher in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Der Landesregierung und den Behörden soll daher mit Bedachtnahme auf den Personenkreis und die Anzahl der Fälle ein Spielraum eröffnet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen. So wird zB bereits jetzt bei der Begutachtung durch den/die Sachverständigen anlässlich eines Erst- oder Erhöhungsantrages bzw. einer amtswegigen Nachuntersuchung der Pflegestatus erhoben. Bei der Prüfung der Frage, ob eine entsprechende Pflegequalität vorliegt, wird man wohl in jedem Einzelfall von einem individuellen Maßstab und den besonderen Bedürfnissen des Betroffenen ausgehen müssen. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen der Befindlichkeit der Pflegeperson und der Kontinuität der Pflegequalität erscheint es zielführend, das Informations- und Beratungsangebot, zB über Hilfsmittel oder Tipps für die praktische Pflege, an alle an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen zu richten. Die Folgen, die an eine festgestellte Unterversorgung geknüpft werden, können je nach Einzelfall unterschiedlich sein. Zu nennen wären Beratungsleistungen, Unterstützung durch soziale Dienste und als letzte Konsequenz die Umwandlung einer Geld- in eine Sachleistung (§ 16).

Die Qualitätssicherung soll bewusst nicht durch Detailregelungen bürokratisiert werden, um auf diese Weise bei der Umsetzung von Maßnahmen ein flexibles Vorgehen zu ermöglichen.

Zu Artikel I Z. 37:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel I Z. 38:

Wie in den anderen Landes-Pflegegeldgesetzen wird auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 in § 25 Abs. 3 eine Mitwirkungsverpflichtung (Amtshilfe) der Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie aller übrigen Sozialversicherungsträger im Rahmen eines Verfahrens nach dem NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (auch vor den Sozialgerichten) ausdrücklich ausgesprochen.

Diese Regelung entspricht der geübten Praxis der Amtshilfe.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Landeshauptmann

(Onodi)

(Kranzl)

Landeshauptmann-Stv.

Landesrat

NÖ Pflegegeldgesetz 1993-MB